

MOTION von Willy Spieler (SP, Küsnacht), Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) und Susanne Frutig (SP, Dielsdorf)

betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz zum KVG vorzulegen, das sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Der vom Bund erlassene Subventionsrahmen zur Verbilligung der Versicherungsprämien von Personen mit niedrigem Einkommen wird voll ausgeschöpft.
2. Die Einkommenslimiten sind so festzulegen, dass die einkommensschwachen 30 Prozent der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung gelangen.
3. Die Prämienverbilligung richtet sich nach der Steuererklärung und erfolgt automatisch.

Willy Spieler

Crista D. Weisshaupt Niedermann

Susanne Frutig

Begründung:

1. Der Regierungsrat will den Subventionsrahmen des Bundes für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien nur zur Hälfte ausschöpfen. Statt der möglichen 416 Millionen Franken stünden lediglich 208 Millionen für die Versicherten der unteren Einkommensklassen zur Verfügung. Das KVG erlaubt ein solches Vorgehen allerdings nur, «wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist». Davon kann im Kanton Zürich keine Rede sein. Das Vorgehen des Regierungsrates entspricht auch in keiner Weise den Zusagen des Bundesrates im Abstimmungskampf über dieses Gesetz, das im Dezember 1994 vom Souverän im Vertrauen auf mehr soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen angenommen wurde.
2. Wie die SP Kanton Zürich schon in ihrer Stellungnahme vom 6. März 1995 zum Entwurf der Gesundheitsdirektion für eine kantonale Verordnung zum KVG festgehalten hat, darf die Prämienverbilligung nicht allein von der kantonalen Finanzlage abhängig gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass die einkommensschwachen 30 Prozent der Kantonsbevölkerung nur gerade über 8,2 Prozent der gesamten Einkommen verfügen, ist der umgekehrte Weg zu wählen: Die Einkommenslimiten sind im kantonalen Einführungsgesetz so zu definieren, dass es sich bei den Prämienverbilligungen um gebundene Ausgaben handelt, nach denen sich das kantonale Budget zu richten hat.
3. Die Prämienverbilligung soll automatisch erfolgen, wie dies in den bisherigen «Obligatoriumsgemeinden» (Zürich, Winterthur, Dübendorf, Küsnacht, Horgen und Wädenswil) der Fall war und auch in anderen Kantonen (BE, NE und AI) vorgesehen ist. Die von der Gesundheitsdirektion favorisierte Gutscheinelösung spekuliert auf die Hemmungen vieler Bezugsberechtigter, sich gegenüber der Krankenversicherung als «einkommensschwach» deklarieren zu müssen.

In einer Zeit sinkender Realeinkommen und steigender Krankenkassenprämien sind derartige Sparübungen eines nach wie vor reichen Kantons zu Lasten der sozial Schwachen unannehmbar.